

ERKLÄRUNG ZUR EIGENKOMPOSTIERUNG

Gemäß § 6 Absatz 6 der Abfallsatzung der RSAG AöR für den Rhein-Sieg-Kreis wird der Antrag auf Befreiung von der Nutzung der Biotonne gestellt.

Persönliche Angaben Grundstückseigentümer*in			
Kassenzeichen			
Vorname, Nachname			
Straße u. Nr.			
PLZ, Ort			
Telefon			
Grundstück, für das der Befreiungsantrag gestellt wird			
Straße und Nr.			
PLZ, Ort			
Die Eigenkompostierung wird auf			
☐	dem oben genannten Grundstück betrieben		
☐	einem angrenzenden Grundstück betrieben, Adresse:		
Verwertungsfläche			
Die Verwertungsfläche (z. B. Garten, Beet) umfasst		m ²	
Diese Erklärung gilt für			
☐	mein Einfamilienhaus	☐ alle Haushalte, Anzahl angeben:	
☐	folgende Haushalte, Namen:		
Folgende Biotonnen können aufgrund dieser Erklärung vom oben genannten Grundstück abgeholt werden:			
☐	x 120-Liter-Biotonne, Regelabfuhr	☐ x 240-Liter-Biotonne, Regelabfuhr	☐ keine Biotonne
☐	x 120-Liter-Biotonne, 2-wöchentlich	☐ x 240-Liter-Biotonne, 2-wöchentlich	
Hiermit bestätige ich, dass ich den Voraussetzungen für die Befreiung von der Nutzung der Biotonne zustimme (Rückseite), die Voraussetzungen vorhanden sind und alle an der Eigenkompostierung teilnehmenden Mietparteien ordnungsgemäß informiert wurden.			
Datum, Ort			
Unterschrift Grundstückseigentümer*in		X	

Datenschutz: Informationen zum Datenschutz können Sie unserer Internetseite www.rsag.de/datenschutz entnehmen

Bitte senden Sie dieses Formular an ...

RSAG AöR • Pleiser Hecke 4 • 53721 Siegburg • Tel. 02241 306 222 • Fax 02241 306 43 229 • Mail abfallgebuehren@rsag.de
Vorstandsmitglieder Michael Dreschmann (Vorsitzender), Sascha van Keeken • Verwaltungsrat Sebastian Schuster • Unternehmenssitz Siegburg

RSAG AöR
Pleiser Hecke 4
53719 Siegburg

Ganz einfach: Hier falzen und in einem Umschlag mit Sichtfenster versenden

Voraussetzungen zur Eigenkompostierung

Ich/Wir erkläre(n), dass

- auf dem besagten Grundstück eine geeignete Verwertungsfläche (offene Anbaufläche wie Blumen- oder Gemüsebeete) vorhanden ist, auf der der gewonnene Kompost eingearbeitet wird,
- die anfallenden organischen Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden und der gewonnene Kompost auf dem oben genannten Grundstück genutzt wird,
- keine verwertbaren Abfälle in den Restmüllbehälter eingefüllt werden,
- sich alle Bewohner*innen und Nutzer*innen des oben genannten Grundstücks (Mietparteien, für welche die Befreiung beantragt wird) an die Voraussetzungen halten.

Mir/Uns ist bekannt, dass

- der Wegfall der Eigenkompostierung unverzüglich der RSAG AöR zu melden ist,
- die ordnungsgemäße Eigenkompostierung jederzeit durch die RSAG AöR geprüft werden kann,
- die Befreiung jederzeit durch die RSAG AöR widerrufen werden kann, wenn die Voraussetzung für eine Eigenkompostierung nicht gegeben ist,
- ein Verstoß gegen die Verpflichtung gemäß § 6 Absatz 6 Abfallsatzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und geahndet werden kann.

Auszug aus der Abfallsatzung der RSAG AöR § 6 Bio- und Grünabfälle

- (1) a) Bioabfälle sind alle im Haushalt und in anderen Herkunftsbereichen anfallenden kompostierbaren Abfälle in haushaltsüblichen Mengen.
b) Grünabfälle sind Bioabfälle aus dem Gartenbereich, wie z. B. Laub, Grasschnitt, Strauch- und Astwerk bis 8 cm Durchmesser.
- (3) Alle Grundstückseigentümer*innen sind verpflichtet, je angefangene drei Privathaushalte – sofern diese nicht gemäß Absatz 6 hiervon befreit sind – mindestens eine 120-Liter-Biotonne 2-wöchentlich auf ihrem Grundstück bereitzustellen. Es ist untersagt, nichtkompostierbare Abfälle in den Biobehälter einzufüllen. Dies gilt auch für sogenannte „kompostierbare“ Kunststoffbeutel, weil sie in den Kompostwerken nicht vollständig verrotten.
- (4) Grünabfälle werden in einer separaten Bündelsammlung abgefahren. Hierzu sind die Grünabfälle gebündelt mit Abmessungen von max. 100 x 50 x 50 cm bis zu einer Gesamtmenge von maximal 3 m³/Abfuhrtag bereitzustellen. Bündel werden nur abgefahren, wenn sie zuvor zur Abfuhr angemeldet worden sind. Die Anmeldung kann online oder telefonisch erfolgen. Es ist nur eine Anmeldung pro Abfuhrtag möglich.
- (6) Grundstückseigentümer*innen und gegebenenfalls die Mieter*innen sind von der Benutzung des Biobehälters befreit, wenn sie der RSAG AöR mitteilen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und die Grünabfälle selbst auf dem an die kommunalen Abfallentsorgungseinrichtungen angeschlossenen oder auf einem angrenzenden Grundstück ordnungsgemäß und schadlos verwerten oder verwerten wollen. Die von der Benutzung des Biobehälters befreiten Grundstückseigentümer*innen/Mieter*innen sind berechtigt, Beistellsäcke für Grünabfälle zu nutzen und die Abfuhr von Grünabfällen gemäß § 6 Absatz 4 in Anspruch zu nehmen. Sie können die Grünabfälle aber auch selbst anliefern, vgl. § 6 Absatz 5. Kommen die Grundstückseigentümer*innen und gegebenenfalls die Mieter*innen der gesetzlichen Verwertungspflicht nicht nach, kann die RSAG AöR die Befreiung gemäß Satz 1 jederzeit widerrufen.
- (7) Zur Kompostierung geeignet sind insbesondere Strauch- und Heckenschnitt, Grasschnitt, Laub, Gartenabfälle sowie Küchenabfälle. Belästigungen, insbesondere durch Gerüche, Insekten oder Nagetiere sind zu vermeiden.